Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 17.09.2012

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/462
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **27.09.2012**

Betreff:	**1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 sowie 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2010 - 2014**
FB/Az.:	II / 902.41
Produkt:	26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: -

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung des Rates am 27.09.2012 zugeleitete Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Rosendahl sowie der Entwurf der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2010 – 2014 werden gemäß § 81 in Verbindung mit 59 Abs. 2 GO NRW zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Absatz 2 GO NW hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Die bisherige Entwicklung lässt erwarten, dass im laufenden Haushaltsjahr gegenüber der bestehenden Planung ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag mit etwa größengleichen negativen Auswirkungen auf die Liquiditätsentwicklung entstehen wird.

Auch wenn die Vorschrift des § 81 Ziffer 1 GO NRW an die Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung zusätzlich das Kriterium der Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs knüpft, gebietet die Verschärfung einer bereits in der Haushaltssatzung ausgewiesenen defizitären Haushaltslage durch einen noch höheren Fehlbetrag sowie das Budgetrecht des Rates in solchen Fällen erst recht die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung.

In der Sitzung des Rates am 27.09.2012 wird der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes 2012 gemäß § 81 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 GO NRW förmlich zugeleitet.

Mit dem Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes wird auch der Entwurf der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2010 - 2014 vorgelegt.

Es ist vorgesehen, neben einer zusammenfassenden Darstellung der Gründe für die Vorlage des Entwurfes auch die finanzwirtschaftliche Entwicklung im Haushaltsjahr und der künftigen Perspektiven für die Finanzwirtschaft der Gemeinde zu erläutern. Dabei werden die Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2014 einbezogen.

Im Auftrage:

Isfort Kämmerer	Niehues Bürgermeister